



Abitur - Wichtige Bestimmungen

Belegungsverpflichtungen

D.h., es ist erkennbar, welche Kurse mit welcher Anzahl mindestens angewählt werden müssen!

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) Anlage 3 (zu § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1)
<http://www.schule.de>

Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen ¹⁾

| | Sprachlicher Schwerpunkt | Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt | Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt | Wochenstunden | Schulhalbjahre |
|-------------------------|---|---|---|-----------------|----------------|
| Schwerpunktächer | fortgeführte Fremdsprache | Geschichte | Naturwissenschaft | 4 ²⁾ | 4 |
| | weitere Fremdsprache ³⁾ | Politik-Wirtschaft ⁴⁾ Erdkunde, Religion oder Philosophie | weitere Naturwissenschaft ⁵⁾ | 4 | 4 |
| Kernfächer | Deutsch ³⁾ | Deutsch | Deutsch | 4 | 4 |
| | | Fremdsprache | Fremdsprache | 4 | 4 |
| | Mathematik | Mathematik | Mathematik | 4 | 4 |
| Ergänzungsfächer | Naturwissenschaft | Naturwissenschaft | | 4 | 4 |
| | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾ | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾ | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾ | 2 | 2 |
| | Geschichte | | Geschichte | 2 | 2 |
| | Politik-Wirtschaft | Politik-Wirtschaft | Politik-Wirtschaft | 2 | 2 |
| | Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾ | Religion, Werte und Normen oder Philosophie ^{7,8)} | Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾ | 2 | 4 |
| | | weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ^{9,10)} | | 4 | 2 |
| | Sport ¹¹⁾ | Sport ¹¹⁾ | Sport ¹¹⁾ | 2 | 4 |
| | Seminarfach | Seminarfach | Seminarfach | 2 | 4 |
| Wahlfächer | weitere Fächer nach Angebot der Schule ¹²⁾ | | | | |

| | |
|-----|--|
| 1) | Auf die zusätzlichen Belegungs- und Stundenverpflichtungen, die sich aus der Wahl eines Prüfungsfaches im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 ergeben, wird hingewiesen. |
| 2) | Im sportlichen Schwerpunkt fünf Wochenstunden. |
| 3) | Im sprachlichen Schwerpunkt kann die weitere Fremdsprache als Schwerpunktfach durch das Fach Deutsch ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Fremdsprache bleiben hiervon unberührt. |
| 4) | Sofern das Fach Politik-Wirtschaft nicht als Schwerpunktfach gewählt wird, muss es zwei Schulhalbjahre lang als Ergänzungsfach belegt werden. |
| 5) | Die weitere Naturwissenschaft kann durch das Fach Mathematik oder Informatik ersetzt werden; wird sie durch das Fach Mathematik ersetzt, so bleiben die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Naturwissenschaft hiervon unberührt. |
| 6) | Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist. Sofern Kunst oder Musik als Prüfungsfach gewählt worden ist, kann Darstellendes Spiel nicht zusätzlich belegt werden. |
| 7) | Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein. |
| 8) | Sofern Religion oder Philosophie nicht als Schwerpunktfach gewählt wird, muss es vier Schulhalbjahre lang als Ergänzungsfach belegt werden. |
| 9) | Die weitere Naturwissenschaft kann durch das Fach Informatik ersetzt werden. |
| 10) | Es kann nur ein Fach gewählt werden, in dem in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen wurde. |
| 11) | Ist Sport fünftes Prüfungsfach, so müssen zusätzlich je Schulhalbjahr zwei Stunden Sporttheorie belegt werden. Wer auf Dauer vom Sportunterricht befreit ist, belegt stattdessen ein anderes Fach seiner Wahl. |
| 12) | Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. Wird ein Wahlfach als Prüfungsfach gewählt, so ist es vierstündig zu belegen. Je nach Anwahl des Schwerpunkts und der Prüfungsfächer erfolgt eine zusätzliche Wahl im Rahmen der Schülerpflichtstundenzahl nach § 10 Abs. 2. |

Einbringungsverpflichtungen für das ABITUR

Hier ist die Anzahl der Halbjahresergebnisse erkennbar, die bei der Zulassung zum Abitur und der Bildung der Abiturdurchschnittsnote mindestens verrechnet werden! (Insgesamt aber 36 HjE)

Gymnasiale Oberstufe:

Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

(Anlage 3 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAK)

| Fächer | Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse |
|---|--------------------------------------|
| Deutsch | 4 |
| Fremdsprache ¹⁾²⁾ | 4 |
| weitere Fremdsprache ¹⁾³⁾ | 4 |
| Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ⁴⁾ | 2 |
| Politik-Wirtschaft | 2 |
| Geschichte | 2 |
| Religion oder Werte und Normen oder Philosophie ⁵⁾ | 2 |
| Mathematik | 4 |
| Naturwissenschaft ¹⁾ | 4 |
| weitere Naturwissenschaft ^{1) 6)} | 4 |
| Seminarfach ⁷⁾ | 2 |
| weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ⁸⁾ | 2 |

1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

2) ¹Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO neu zu erwerben, so müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden. ²Schulhalbjahresergebnisse in einer in der Einführungsphase neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden.

3) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

4) ¹Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. ²Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst oder im Fach Darstellendes Spiel eingebracht werden.

5) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

6) ¹Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. ²Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.

7) Es muss sich um die Ergebnisse aus zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren handeln, darunter das Ergebnis des Schulhalbjahres, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist.

8) ¹Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt. ²Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind zwei Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.

Leistungsvoraussetzungen

für die Zulassung zur Abiturprüfung (ohne besondere Lernleistung) und zur Feststellung der allgemeinen Hochschulreife

| Halbjahresergebnisse | | | | | Abiturprüfung |
|---|-----------------------------|--------|--------|--------|---|
| Block I | | | | | Block II |
| <u>36 HjE mit mindestens 200 (bzw. 240) Punkten</u> davon 12 HjE (P1, P2, P3) in zweifacher Wertung, <ul style="list-style-type: none"> darunter mindestens 9 HjE mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung (d.h. maximal 3 „Unterkurse“) davon 24 HjE in einfacher Wertung, <ul style="list-style-type: none"> darunter mindestens 20 HjE mit mindestens je 5 Punkten (d.h. maximal 4 „Unterkurse“) | | | | | <u>5 Prüfungsfächer mit mindestens 100 Punkten</u> Dabei mindestens 3 Prüfungsfächer mit mindestens 05 Punkten in einfacher Wertung |
| | 1. Hj. | 2. Hj. | 3. Hj. | 4. Hj. | |
| P1 | | | | | vierfach |
| P2 | doppelt | | | | vierfach |
| P3 | | | | | vierfach |
| P4 | einfach | | | | vierfach |
| P5 | | | | | vierfach |
| Weitere Fächer | 16 HjE in einfacher Wertung | | | | |

Erläuterungen zu den Mindest-Punktsummen

Ausgangsbasis: **Notendurchschnitt von 05 Punkten**

- In **Block II** ergeben 5 Prüfungsfächer zu je 05 Punkten, vierfach gewertet, die erforderlichen **100 Punkte**.
[(5 Fächer) x (≥ 05 P.) x (4-fach) ≥ 100 P.]
- In **Block I** ergeben sich auf diese Weise für 24 HjE in einfacher Wertung und 12 HjE in doppelter Wertung insgesamt 48 Wertungen zu je 05 Punkten, **also 240 Punkte**. Diese Zahl ist durch die Erhöhung der Einbringungsverpflichtung in die Gesamtqualifikation auf 36 Halbjahresergebnisse bedingt. Sie muss nach Verordnung mit Hilfe der Formel **Punktsumme geteilt durch 48 mal 40** umgerechnet werden, so dass sich dann für Block I die angegebenen **200 Punkte** ergeben.



Alles klar ? ?

